Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungs- und Grünordnungsplan

Nr. 22 „Wotting V“

Gemeinde Lohkirchen

Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen

Landkreis Mühldorf am Inn

Vorentwurf vom 10.11.2026

Planung:

Land Schafft Raum
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Hochstraß 1a
84568 Pleiskirchen
Tel.: 08635 8399960
Mail: info@landschafftraum.de
Web: www.landschafftraum.de

Bearbeitung:

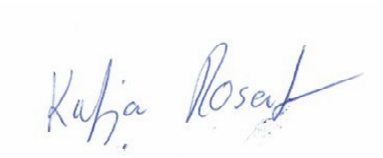

.....
Katja Rosenberger, B.Sc. Biologie



.....
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Prüfungsinhalt 4
2 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes 5
3 Datengrundlagen 8
4 Methodisches Vorgehen 9
5 Vorhabensbeschreibung 10
6 Wirkungen des Vorhabens 11
6.1 Baubedingt 11
6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse 11
6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 13
7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 14
7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 14
7.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 14
7.2.1 Fledermäuse 15
7.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse 15
7.2.3 Kriechtiere 15
7.2.4 Lurche 15
7.2.5 Insekten 16
7.2.6 Weichtiere 16
7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie 17
7.3.1 Feldlerche 18
7.3.2 Beikartierung Brutvögel 19
8 Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 21
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 21
9 Fazit 24
10 Anhang 25
10.1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 25
10.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting 26
10.1.2 Brutvogelarten gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting 29
11 Quellen 35

1 Anlass und Prüfungsinhalt

Die Gemeinde Lohkirchen möchte den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 022 „Wotting V“ aufstellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 256/2 (TF) und 256/1 der Gemarkung Lohkirchen. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 24.736 m².

Im vorliegenden Bericht werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt).

2 Lage und Beschreibung des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an das Ortsgebiet von Wotting, nördlich der St 2091 (Abbildung 1). In der Mitte des Planungsgebietes befindet sich eine Senke. Das Gelände fällt beginnend von der Straße bis zur Mulde mit Regenrückhaltebecken um ca. 4,00 m. Danach steigt das Gelände um ca. 4,7 m nach Nordwesten an. Das Gelände steigt weiter für etwa 100m an und fällt anschließend in Richtung des Waldes im Nord-Westen wieder ab. Im mittigen östlichen Bereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit angrenzender Feuchtwiese. Dieses soll im Zuge der Baumaßnahme nicht verändert werden. Die weiteren Teile des Plangebietes befinden sich als Acker in landwirtschaftlicher Nutzung.

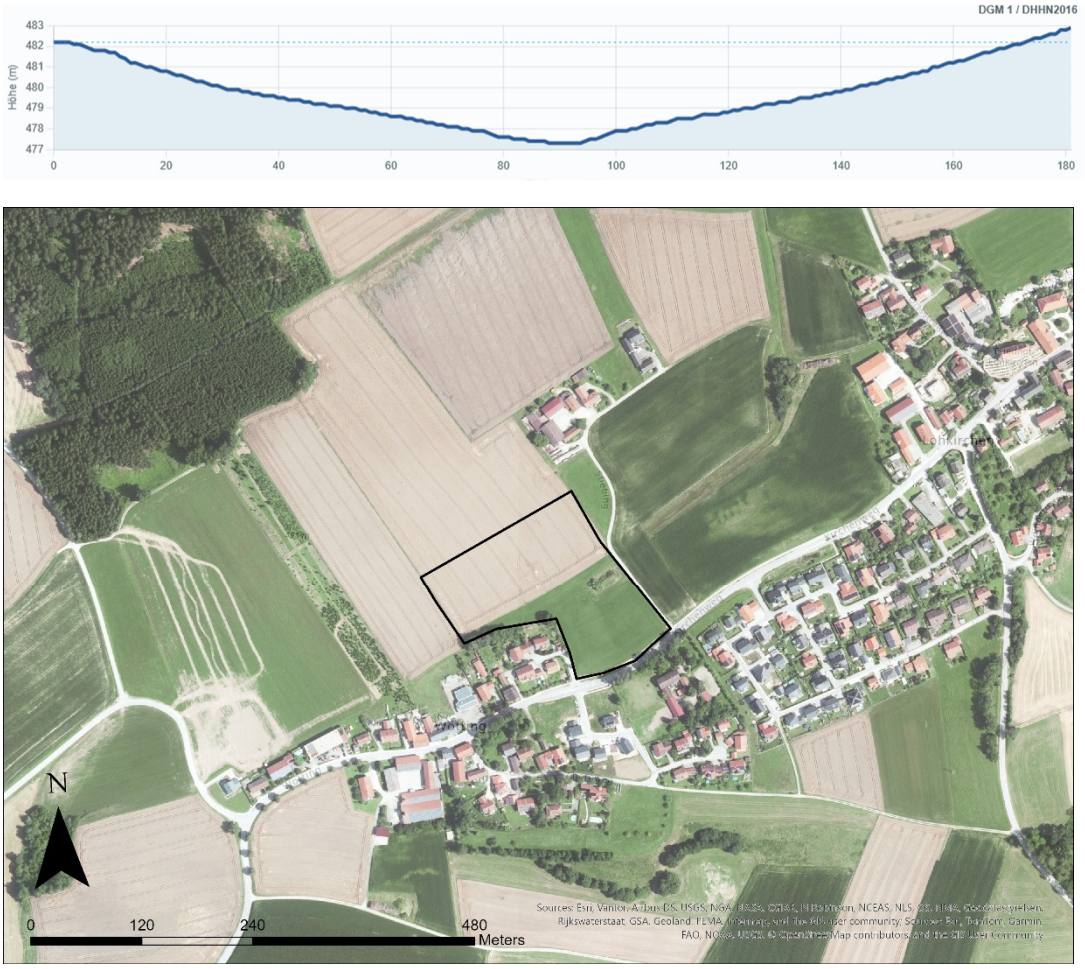

Abbildung 1: Übersicht über das Eingriffsgebiet (schwarz) in Wotting bei Lohkirchen

Im Süden wird das Plangebiet erst von der Straße St 2091 und anschließend von weiterer Wohnbebauung von der freien Landschaft abgetrennt. Im Süd-Westen befindet sich ebenfalls Wohnbebauung, welche unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Das gesamte Ortsgebiet ist mit Bäumen und Sträuchern durchsetzt und bietet daher Lebensraum für zahlreiche Brutvögel. Im östlichen Bereich wird das Plangebiet von einer kleinen Straße, welche zum Ortsteil Stiebing führt abgegrenzt. Jenseits der Straße, sowie im nördlichen und Nord-

westlichen Teil an das Eingriffsgebiet angrenzende Bereiche unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker. Im Westen werden die Äcker von einer linearen Weihnachtsbaumplantage begrenzt, welche an einem nord-westlich befindlichen Wald endet (Abbildung 2).

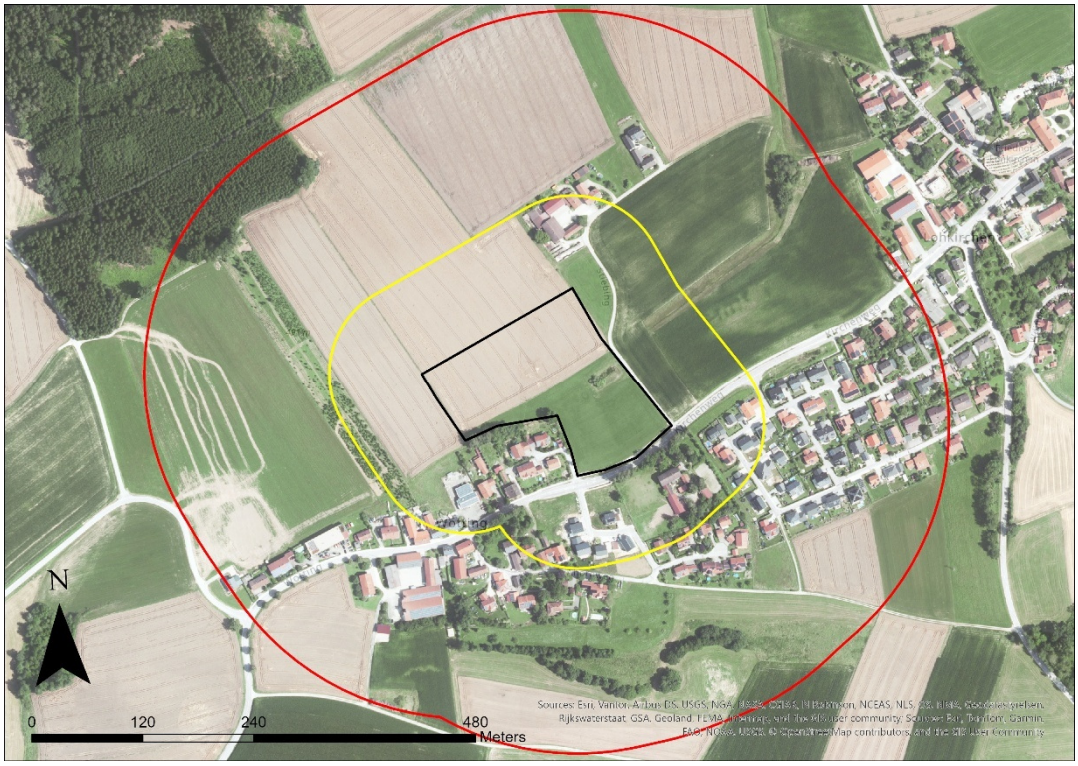

Abbildung 2: 100m-Umgriff (gelb) und 300m-Umgriff (rot) um das Plangebiet (schwarz)

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebietes. Südlich an das Eingriffsgebiet angrenzend befindet sich das Biotop „7640-0211-001 Baumhecke nördlich Wotting“. Zudem befinden sich im östlichen Teil des 300m Umgriffs das Biotop „7640-0212-001 Ufervegetation an einem Weiher westlich Lohkirchen“, sowie direkt angrenzend die Ausgleichs-/Ersatzfläche „1010645“. Zwei Weitere Ökokontoflächen befinden sich im südlichen Bereich des Umgriffs und zwar Nr. „3301“ und „3300“ (Abbildung 3).

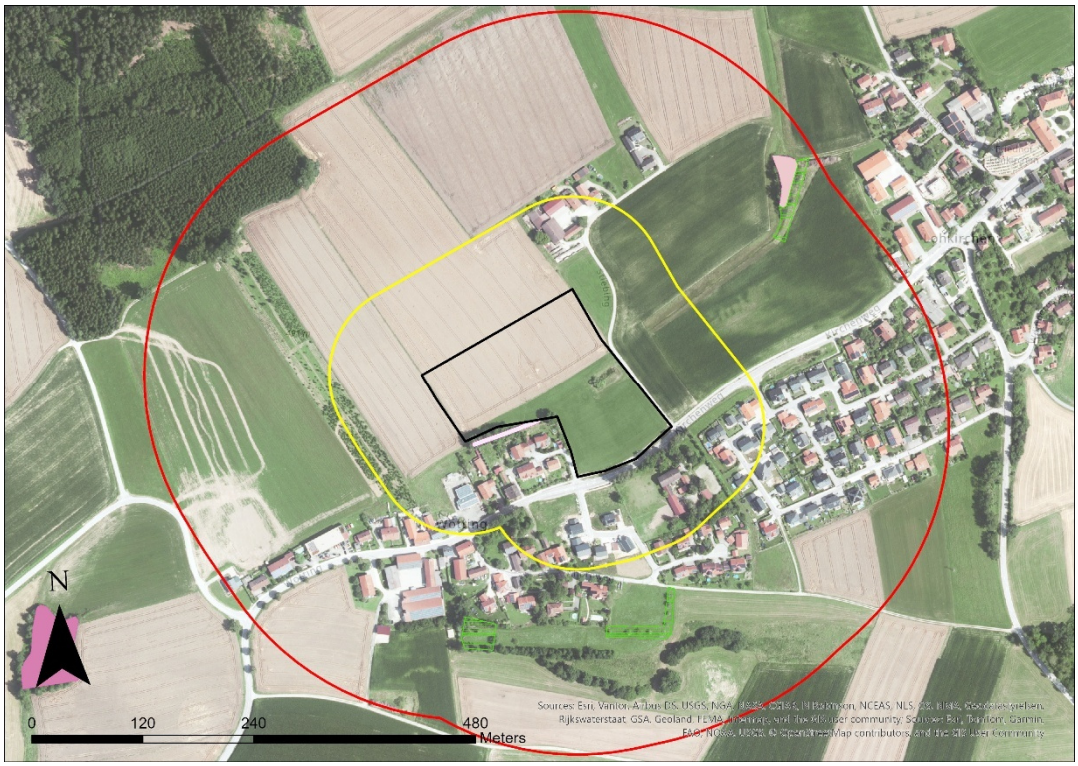

Abbildung 3: 100m-Umgriff (gelb) und 300m-Umgriff (rot) um das Plangebiet (schwarz) mit der Biotopkartierung Flachland (rosa) und den Ausgleichs-/Ersatzflächen aus dem Ökoflächenkataster (grün)

Das Ortsgebiet und die angrenzenden Gehölze, sowie der Wald dienen Vögeln als Brutgebiet. Zudem sind auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen Feldvögel zu erwarten. In der Feuchtwiese um das Regenrückhaltebecken könnten Insekten, insbesondere Tagfalter vorkommen. Zudem könnten Amphibien das Regenrückhaltebecken als Laichgewässernutzen, da der Wald im Nord-Westen als Überwinterungshabitat zur Verfügung steht.

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank Karla.Natur „Artenschutzkartierung“ (ASK) für den Landkreis Mühldorf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Amtliche Biotopkartierung Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu saP relevanten Arten
- Voruntersuchung im Rahmen einer geplanten Baugebietsausweisung zu Vorkommen von Feldvögeln im Jahr 2018 von Alexander Scholz

4 Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen Arten, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, einer saP nicht unterzogen werden (Relevanzprüfung).

Des Weiteren werden die Bestandsituation sowie die Betroffenheit für die nicht „abgeschichteten“ Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse ermittelt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Grundlage von Ortsbegehungen bzw. des Habitatpotenzials erstellt. Die unmittelbar durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumstrukturen beschränken sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Durch die Ausgestaltung der Planung kommt es zu einer Einkesselung des Regenrückhaltebeckens von drei Seiten, wodurch mit einer gewissen Beeinträchtigung des dort befindlichen Gewässers zu rechnen ist. Die zu erwartenden und eingriffsrelevanten Arten beschränken sind demnach auf diese Lebensraumstrukturen. Zudem wird unmittelbar an das Biotop „7640-0211-001 Baumhecke nördlich Wotting“ herangebaut, was zur Störung von Brutvögeln führen kann.

Artenspektrum

Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums sind im Anhang zu finden. In Kapitel 7 werden nur Arten ausführlich behandelt, welche aufgrund des Habitatpotenzials im Planungsgebiet und den angrenzenden Flächen potenziell vorkommen (benötigter Lebensraum vorhanden) und vom Eingriff betroffen sein können (siehe Abschichtungstabellen in Kapitel 10.1). Da bei weit verbreiteten, ungefährdeten Arten („Allerweltsarten“) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population in der Regel ausgeschlossen werden kann, werden diese von einer näheren Prüfung ausgeschlossen.

5 Vorhabensbeschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen möchte im Ortsteil Wotting, zugehörig zum Gemeindegebiet Lohkirchen, ein neues Baugebiet ausweisen. Dieses wird über die bestehende Zufahrt über den Lindenweg erschlossen und von dort aus eine weitere Straßenführung durch das geplante Neubaugebiet angelegt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser und ev. auch Geschosswohnungsbau vorgesehen. Zudem wird ein Spielplatz angelegt und die bestehende Sickermulde um eine weitere Sichermulde als Ausgleichsfläche ergänzt. Um das Biotop „7640-0211-001 Baumhecke nördlich Wotting“ soll ein Schutzstreifen entstehen und das gesamte Neubaugebiet soll nach außen hin mit einer naturnahen Baum- und Strauchhecke umschlossen werden.

Im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Oberbergkirchen ist die Fläche des Geltungsbereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 022 wird im Parallelverfahren durchgeführt.

6 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

6.1 Baubedingt

Flächeninanspruchnahme

Für das Planungsgebiet werden Bereiche von 2,7ha überbaut oder temporär genutzt. Lediglich das Regenrückhaltebecken und die umliegende Feuchtwiese sind vom Vorhaben ausgenommen. Die Flächen werden zum einen mit Straßen, zum anderen mit Gebäuden und deren Außenbereichen überbaut. Weitere Teile werden als Spielplatz ausgebaut und an das Rückhaltebecken angrenzend wird eine Ausgleichsfläche geschaffen.

Zu dem ans Planungsgebiet angrenzenden amtlich kartiertem Biotop wird ein Schutzstreifen eingerichtet. Das Regenrückhaltebecken und seine umliegende Feuchtwiese soll während der Bauarbeiten mit einer gängigen Schutzmaßnahme gesichert werden.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Während der Bauarbeiten kommt es zu einer Erhöhung von Licht-, Schall- und Luftemissionen. Temporäre Verdrängungen störungsempfindlicher Arten durch Lärm oder Erschütterungen von Bau- und Transportgeräten sind möglich, sind aufgrund der Nähe zu bestehenden Neubaugebieten und der geringen Habitatausstattung im landwirtschaftlich genutzten Bereich als gering einzuschätzen.

Stoffliche Einwirkungen

Schadstoffemissionen treten ebenfalls ausschließlich während der Bauzeit auf und können temporäre Auswirkungen auf potenzielle Brut- und Nahrungshabitate haben.

6.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Von Flächenentzug sind intensiv genutzte Ackerflächen betroffen. Lediglich das Regenrückhaltebecken und die umliegende Feuchtwiese sind vom Vorhaben ausgenommen. Die Flächen werden zum einen mit Straßen, zum anderen mit Gebäuden und deren Außenbereichen überbaut. Weitere Teile werden als Spielplatz ausgebaut und an das Rückhaltebecken angrenzend wird eine Ausgleichsfläche geschaffen. Der Lebensraum Acker geht folglich auf diesen Flächen vollständig verloren. Da die nach Norden und Osten angrenzenden Flächen ebenfalls Ackerflächen sind, ist der Verlust dieses Lebensraumes als gering einzustufen. Durch die Schaffung neuer Strukturen, wie Hecken und einer Feuchtwiese mit Rückhaltemulde kann die Lebensraumvielfalt in den nicht zu versiegelnden Bereichen sogar erhöht werden.

Es wird in keine Gehölzstrukturen eingegriffen.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch die großflächige Bodenversiegelung kommt es lokal zu Veränderungen des Niederschlageintrages. Durch entsprechende Geländemodellierung soll das Niederschlagswasser in Sickermulden innerhalb der Vorhabensfläche gesammelt werden.

Barriere- oder Fallenwirkung

Durch die Einzäunung der Anlage entsteht eine Barriere für bodengebundene Tierarten. Die Passierbarkeit wird durch den Bodenabstand der Umzäunung von mindestens 15 cm gewährleistet. Weiterhin werden Lichtschächte ausreichend abgedeckt oder Ausstiegshilfen angebracht.

Individuenverlust / Kollisionsrisiko

Um eine erhöhte Vogelkollision an durchsichtigen oder spiegelnden Fassaden zu vermeiden, sind bei der Gestaltung der Fassaden, Glasbarrieren o.ä. entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehört der Verzicht auf durchsichtige oder reflektierende Scheiben oder aber das sichtbar machen von Barrieren für Vögel.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Anlagebedingt kommt es zu keinen Licht-, Schall- oder Luftemissionen. Störungen, wie z. B. Silhouettenwirkung oder Lichtreflexionen, die zu einem Meidungsverhalten führen, sind auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beschränkt.

6.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Individuenverlust / Kollisionsrisiko

Durch die Erweiterung des Baugebietes werden weitere Straßen geschaffen und der Verkehr an den zubringenden Straßen erhöht. Diese Verkehrserhöhung ist, aufgrund der geringen Große des Baugebietes zu vernachlässigen. Jedoch können auf den neu gebauten Straßen Kollisionen mit zum Rückhaltebecken wandernden Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Zudem werden einige neue Gebäude errichtet, diese können zu erhöhtem Vogelschlag führen. Daher ist auf entsprechenden Vogelschutz an den Fenstern zu achten.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Im Bereich des Baugebietes kommt es zu erhöhten Schallemissionen durch Anwohner, dem Spielplatz und potentiellem Gewerbe. Da das Baugebiet an eine bestehende Siedlung angrenzt ist die erhöhte Schallemission auf das Plangebiet beschränkt.

Weiterhin treten Lichtemissionen auf, welche die Umgebung der Vorhabensfläche beeinträchtigen können. Zur Reduzierung der Auswirkungen auf Flora und Fauna auf ein unvermeidbares Mindestmaß werden entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung der Lichtanlagen getroffen.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Rahmen der Abschichtung konnte ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Die als Biotope ausgewiesenen Gehölzbestände im Süden werden vom Vorhaben nicht berührt.

7.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

7.2.1 Fledermäuse

Da sich das Plangebiet auf eine Fläche mit intensiver Ackernutzung beschränkt, sind keine geeigneten Habitate oder Leitstrukturen für Fledermäuse im Plangebiet vorhanden. Ein Einfluss auf Fledermäuse im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

7.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebietes für die Haselmaus, den Europäischen Biber und den Fischotter sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

7.2.3 Kriechtiere

Das Plangebiet selbst bietet keine Habitatausstattung für Kriechtiere. Lediglich in Bereichen entlang des bestehenden Baugebietes, welches mit Sträuchern von der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Fläche abgegrenzt ist könnten Reptilien vorkommen. Diese Bereiche sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

7.2.4 Lurche

Das Regenrückhaltebecken im mittleren östlichen Bereich des Plangebietes kann als Laichgewässer für Amphibien dienen.

Der europäische Laubfrosch ist von einem starken Biotopverbund abhängig, welcher durch die Trennung des Laichgewässers vom terrestrischen Lebensraum nicht gegeben ist. Daher ist diese Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die Gelbbauchunke besiedelt bevorzugt kleine temporäre Gewässer, wie Fahrspuren in Wäldern. Daher ist diese Art ebenfalls nicht am Regenrückhaltebecken zu erwarten.

Für den kleinen Wasserfrosch ist die Wasserqualität, aufgrund der unmittelbaren Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und des daraus resultierenden vermutlich stark eutrophen Zustandes des Gewässers, zu schlecht. Die Art ist am Gewässer daher nicht zu erwarten

Der nördliche Kammmolch, sowie der Springfrosch sind auf Wälder in der Nähe von Gewässern als Winterlebensraum angewiesen. Da sich in etwa 400m Entfernung ein Waldgebiet befindet, könnte dieses den Winterlebensraum darstellen. Diese Beiden Arten laichen bekanntermaßen auch in nur temporär bestehenden Gewässern, wie Regenrückhaltebecken.

Die Wechselkröte als Pionierart nutzt auch Äcker als Landlebensraum und bevorzugt sonnenexponierte, flache Gewässer. Daher bietet das Plangebiet einen geeigneten Lebensraum für diese Art.

Das Regenrückhaltebecken soll in seiner Form erhalten bleiben, ebenso wie die angrenzende Feuchtwiese. Jedoch wird das Gewässer von drei Seiten eingebaut, wodurch eine Wanderbarriere für die Tiere entsteht. Einfriedungen, sind daher 15cm vom Boden abzuheben. Durch die Überquerung der neu zu errichtenden Straßen könnte es zu einer erhöhten Tötung kommen. Zudem können Lichtschächte und ähnliche Bauten als Fallen für die Tiere wirken.

Es ist sicherzustellen, dass bestehende Wanderbeziehung erhalten bleiben können und es zu keiner erhöhten Tötung von Lurchen kommt. Hierzu können Amphibienschutzzäune errichtet werden oder entsprechende Querungshilfen eingeplant werden. Lichtschächte, Gullyschächte und ähnliche Bauten sind amphibiensicher abzudecken oder mit Ausstiegshilfen zu versehen. Eine Kartierung der Artengruppe um eine Einschätzung über die Anzahl der vorkommenden Arten und Individuenzahlen zu erhalten, wäre zu empfehlen.

Es ist mit keiner Verschlechterung der Population zu rechnen, wenn Maßnahmen zum Erhalt der Wanderbeziehungen und Schutz vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf Straßen ergriffen werden.

Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahmen werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

7.2.5 Insekten

Die im Landkreis Mühldorf am Inn vorkommenden geschützten Käferarten (Schwarzer-Grubenlaufkäfer und Eremit), sowie die vorkommende Libellenart (Große Moosjungfer) finden im Wirkraum des Vorhabens keinen geeigneten Lebensraum.

Betriebsbedingt kommt es zu Lichtemissionen im Bereich des Wohngebietes und des potenziellen Gewerbegebiets, welche auch nachts stattfinden können. Dadurch entstehen Lockeffekte auf die Insektenfauna. Diese werden durch geeignete Maßnahmen bei der Beleuchtungsplanung (siehe Kap. 8.1 „Reduzierung der Lichtemissionen“) auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.

Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahme werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.2.6 Weichtiere

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebietes für die Bachmuschel, ist diese Art im Plangebiet auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Potenzialanalyse

Im Landkreis Mühldorf kommen 100 Brutvogelarten vor, die im Rahmen einer saP zu beachten sind. Weitere Brutvogelarten zählen zu den „Allerweltsarten“, diese sind zu beachten, wenn ein Rückgang der Population aufgrund der Baumaßnahme zu erwarten ist.

Für 52 Brutvogelarten sind im Plangebiet und dessen Umgriff potentiell geeignete Habitate vorhanden. Diese bestehen aus der offenen Feldflur, Gehölzen und Gebäuden. Da in Gehölze und Gebäude nicht eingegriffen wird, wurde lediglich eine Kartierung der Feldvögel, insbesondere der Feldlerche, welche bereits 2018 im Plangebiet nachgewiesen wurde, durchgeführt.

7.3.1 Feldlerche

Die Feldlerchenkartierung fand in den frühen Morgenstunden ab frühestens einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bei geeigneter Witterung statt. Aufgrund verspäteter Auftragsvergabe, wurde die Kartierung 2 Wochen nach dem von Südbeck et al. vorgegebenen Kartierzeitraum gestartet und entsprechend 2 Wochen nach hinten hin verlängert (Tabelle 1).

Tabelle 1: Bedingungen der Kartierungen und erfasste Feldlerchen

Datum	Uhrzeit	Bewölkung	Temperatur / °C	Witterung	Kartierer	Erfasste Feldlerchen
24.04.2026	5:50 – 7:10	1/7	3	Leichte Briese	Katja Rosenberger	0
05.05.2026	5:55 – 7:15	2/7	12	Leichte Briese	Katja Rosenberger	1 Brutpaar
19.05.2026	5:35 – 6:45	7/7	9	Zu Beginn Regen, abnehmend bis trocken, leichter Wind	Katja Rosenberger	1 Männchen

Die Bereiche westlich der Weihnachtsbaumplantage und südlich des Dorfgebietes wurden nicht kartiert, da diese als Barriere fungieren und mit keiner Störung durch das Plangebiet zu rechnen ist. Das Brutpaar wurde weit im Norden des Umgriffs erfasst und ist durch eine Kuppe, sowie einem Hof vom Plangebiet abgetrennt. Dieses befindet sich zudem nicht im 100m Störungsbereich des Brutpaares. Von einer Störung dieses Paares durch das Vorhaben ist folglich nicht zu rechnen. Das einzelne Männchen befand sich ca. 100m nord-

westlich des Plangebietes auf einer Ackerfläche (Abbildung 4). Eine Brut kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden.

Abbildung 4: Im Umgriff des Plangebietes nachgewiesene Feldlerchen

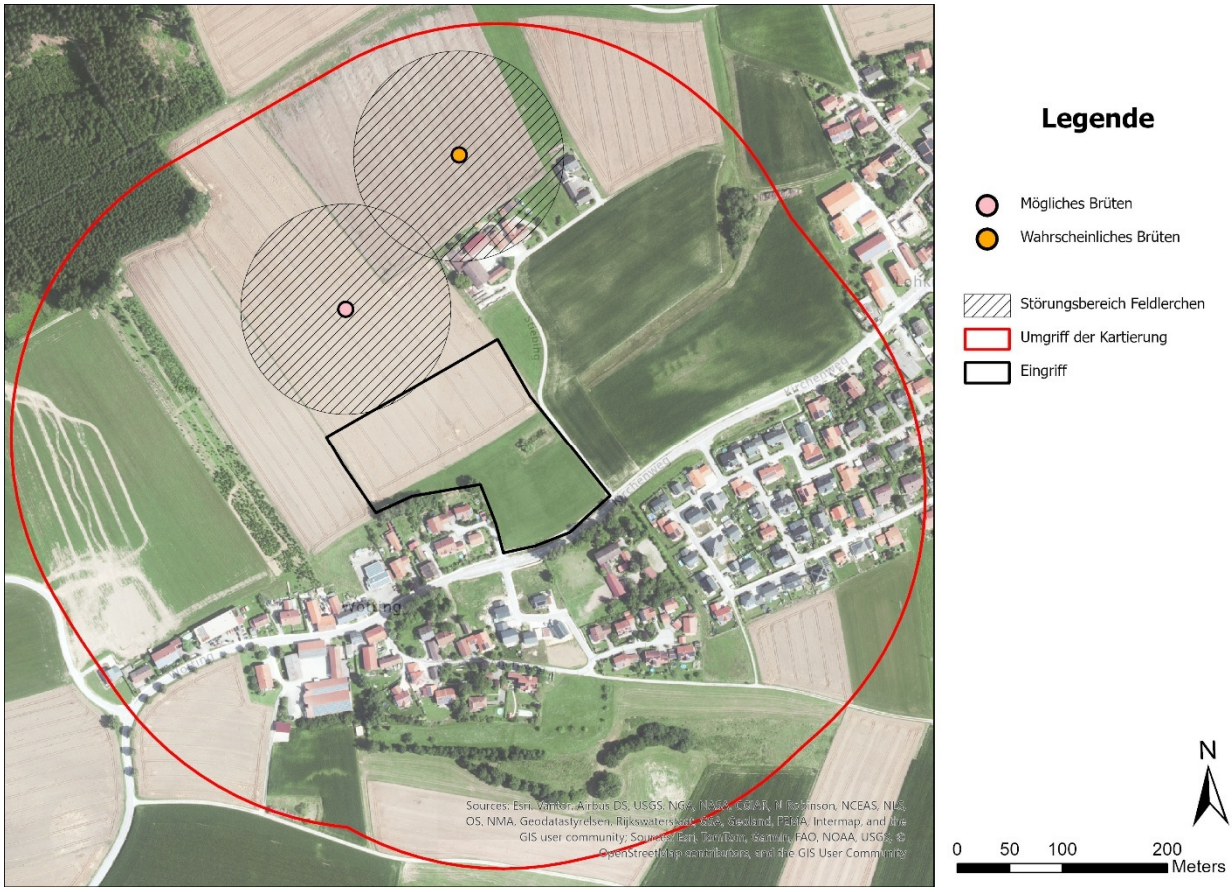

Da es sich aufgrund der nahezu eingehaltenen Abstandsflächen um einen Grenzfall handelt, soll laut Stellungnahme der UNB, an der Ackergrenze der Fl.-Nrn. 256/0 und 278/2 je ein 10m breiter, 100m langer Blühstreifen und ein gleichgroßer Ackerbrachstreifen angelegt werden. Zudem ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahme werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.3.2 Beikartierung Brutvögel

Im Rahmen der Kartierung der Feldlerche wurden 23 Vögel als Beikartierung erfasst, davon sind 14 „Allerweltsarten“ (Abbildung 5). In den ASK-Daten wurde der Bluthänfling 2018 in der Weihnachtsbaumplantage westlich des Plangebietes nachgewiesen, der Fund konnte jedoch nicht bestätigt werden.

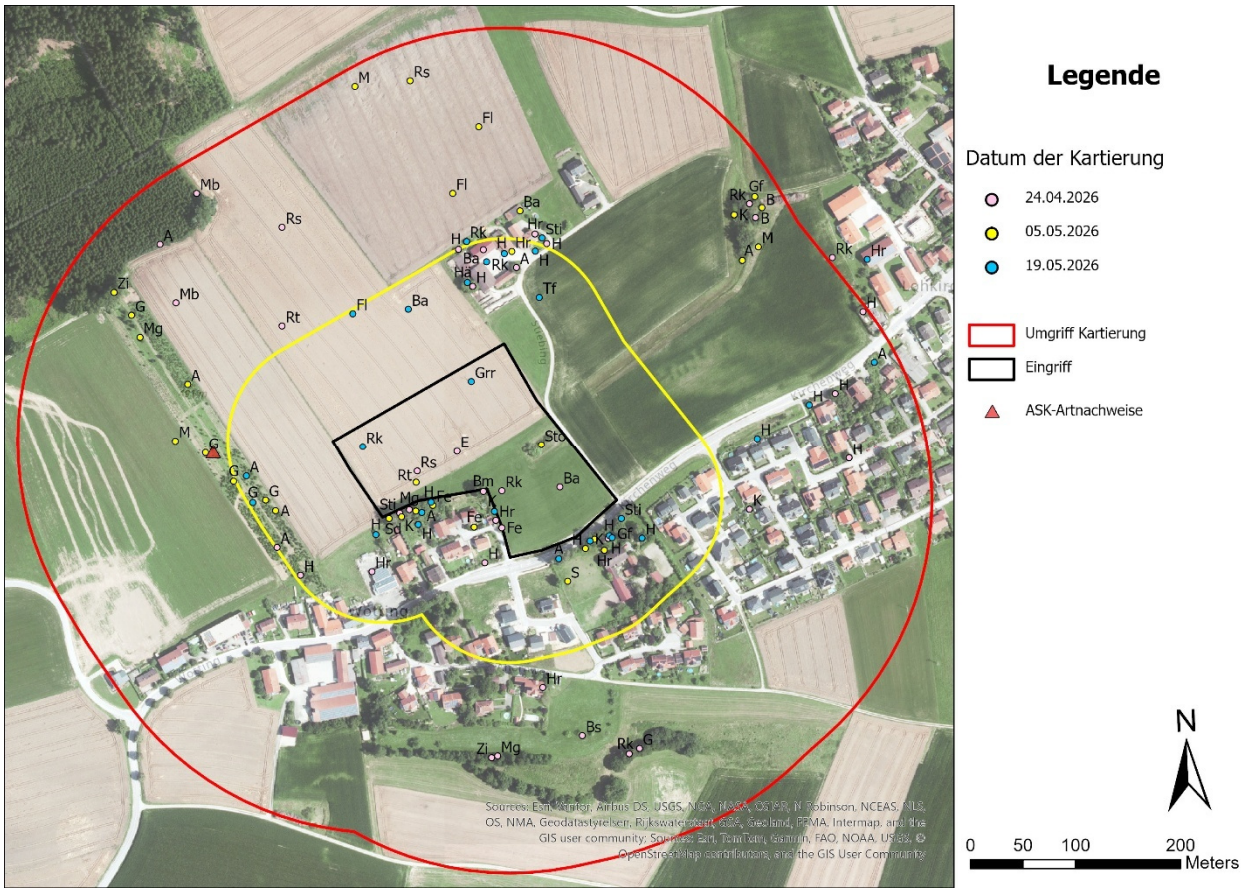

Abbildung 5: Als Beikartierung erfasste Vogelarten

Der Mäusebussard als erhöht störungsempfindliche Art brütet ausschließlich in Waldgebieten, da diese durch eine Kuppe vom Baugebiet getrennt ist, ist mit einer Störung durch das Vorhaben zu rechnen.

Die Kleinvögel Goldammer, Stieglitz, Haus-, Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe weisen potenzielle Brutgebiete im 100m Umgriff auf. Es sind keine Gebäude vom Bauvorhaben betroffen. Das als Biotop kartierte Gehölz entlang des Plangebietes im Süden bleibt vollständig erhalten. Zudem wird ein Pufferstreifen entlang des Biotops errichtet. Folglich wird nicht in die Habitate der Vogelarten eingegriffen, wodurch eine Tötung oder Zerstörung der Habitate ausgeschlossen werden kann. Zudem weisen die Arten keine hohe Störungsempfindlichkeit auf, weshalb nicht mit einer Störung durch das Bauvorhaben gerechnet werden muss.

Im Plangebiet befinden sich keine Habitate für den Turmfalken oder die Stockente, diese nutzen das Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet.

Der Graureiher hat das Gebiet nur überfolgen, weshalb keine Nutzung des Gebietes nachgewiesen werden konnte. Gegebenenfalls wird das Regenrückhaltebecken als Nahrungsgebiet genutzt, jedoch nicht als Brutrevier.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

8 Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (siehe Festsetzung Nr. III.14.12 im BBP)

Wie mit Herrn Koob von der UNB besprochen soll an der Ackergrenze der Fl.-Nrn. 256/0 und 278/2 ein 20,5 m breiter und 250 m langer Streifen aus 2.407 m² Ackerbrache und 2.873 m² extensiv genutztem, artenreichen Grünland angelegt werden.

Zudem ist ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle durchzuführen:

1. Termin im Jahr nach Beginn der Bebauung der südlichen Teilfläche
2. Termin nach vollständiger Bebauung der südlichen Teilfläche
3. Termin nach Beginn der Bebauung der nördlichen Teilfläche
4. Termin nach vollständiger Bebauung des Baugebietes

Falls im Laufe der Zeit die Feldlerche vom Standort verschwindet, müsste die CEF-Fläche (0,2 ha) an einen neuen, gut geeigneten Standort ausgelagert und auf die üblichen 0,5 ha erweitert werden. Die Plananpassung wäre einvernehmlich mit der UNB abzustimmen.

Reduzierung der Lichtemissionen (entspricht Nr. III.13. im BBP)

Betriebsbedingt kommt es zu Lichtemissionen im Bereich des geplanten Baugebiets, welche auch nachts stattfinden können. Hierdurch kann es zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten. Hinzu kommen Lockeffekte der Beleuchtung auf die Insektenfauna. Um diese Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren, sind folgende Maßnahmen so weit wie möglich umzusetzen:

- Festsetzung: Verbindlicher Einsatz von UV-armen Leuchtmitteln, wie Natriumdampf- oder LED-Lampen „Warmweiß“ mit max. 2.700 K, zur Reduktion der Anlockwirkung
- Festsetzung: Verzicht auf flächige Fassadenbeleuchtung
- Reduzierung der Beleuchtungseinrichtungen auf ein technisch nötiges Mindestmaß. Bei betriebsbedingt notwendigen Beleuchtungsanlagen (z. B. Wegweisern oder Hinweisschildern) ist die Beleuchtung gezielt auf den benötigten Bereich zu beschränken. Eine durch Blenden geschlossene Beleuchtung von oben ist grundsätzlich vorzuziehen, Abstrahlungen nach oben sollen verhindert werden
- Festsetzung: Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem frei strahlendem Beleuchtungsbereich
- Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen mit Hauptabstrahlwinkeln von unter 70°

- Einsatz von Gehäuse- und Beleuchtungseinrichtungen mit möglichst engem Abstrahlwinkel, besonders bei weit über dem Boden liegenden Beleuchtungsanlagen (wie bspw. Masten). Eine durch Blenden gerichtet Beleuchtung vom Rand in das Betriebsgelände hinein ist vorzuziehen. Eine Beleuchtung der angrenzenden Waldränder ist unzulässig.
- Abschalten der Beleuchtungseinrichtungen nachts, wo möglich
- Reduzierung von Blinklichtern auf ein technisch notwendiges Mindestmaß
- Festsetzung: Verzicht auf selbstleuchtende Werbeanlagen (entspricht Nr. III.13 im BBP)

Erhalt der Wanderbeziehungen von Amphibien und Vermeidung von Tierfallen

Um die Wanderbeziehungen von Amphiben zum Regenrückhaltebecken/Sichermulde nicht zu gefährden, sind Einfriedungen ohne Sockel und mit einem Mindestabstand von 15cm zur Geländeoberkante vorzusehen. Kelleraufgänge, Fenster- und Gullyschächte sind so auszuführen, dass keine Tierfallen entstehen. Dies kann durch Verwendung von schrägem, rauem Beton, Gestein wie Nagelfluh, der Abdeckung mit insektensicheren Gittern oder der Anbringung von Ausstiegshilfen erfolgen.

Zudem sind bei Bedarf Amphibienschutzzäune zur Hauptwanderzeit (i.d.R. Mitte Februar bis Mitte April) anzubringen und die Tiere täglich per Hand in das Gewässer umzusetzen oder mit Hilfe des Zauns zum Gewässer zu leiten. Wenn möglich sind Querungshilfen einzuplanen.

Anlage einer Baum-Strauch-Hecke als Eingrünungsmaßnahme

Um das Baugebiet in die umgebende Landschaft einzubinden ist umlaufend eine freiwachsende Baum-Strauch-Hecke anzulegen. Bei der Auswahl der Arten ist auf die Verwendung autochthoner Gehölze zu achten. Eine Pflanzliste findet sich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Erweiterung der Sickermulde

Westlich der bestehenden Sickermulde ist eine weitere Sickermulde mit umliegender Feuchtwiese zu entwickeln.

Verzicht auf Inanspruchnahme der Sickermulde und der umliegenden Feuchtwiese

Um eine Schädigung der wertvollen Feuchtwiese und des temporären Gewässers zu vermeiden, wird eine Nutzung dieser Flächen als (temporäre) Lagerflächen oder Zufahrten untersagt. Bei Bedarf ist während der Baumaßnahmen eine Absperrung zu errichten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen an den Randbereichen des Geltungsbereiches

Zum Schutz der Gehölze an den Randbereichen des Vorhabens sind diese während der Baumaßnahmen mit gängigen Schutzmaßnahmen zu sichern. Zudem ist ein Schutzstreifen um das bestehende Biotop im südlichen Teil des Baugebietes einzurichten.

9 Fazit

Durch die Neuausweisung des Baugebiets geht intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Sämtliche Biotopflächen sowie die Feuchtwiese mit Rückhaltebecken und alle Gehölz- und Strauchbestände im Umfeld des Vorhabens bleiben erhalten. Zudem wird durch Anlage einer naturnahen Hecke um das Baugebiet, sowie der Erweiterung der Sickermulde im Zentrum des Baugebietes der Biotopverbund gestärkt und neue Habitate geschaffen.

Im Rahmen der Abschichtung konnte ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Baugebiet ist nicht anzunehmen.

Die Haselmaus, der europäische Bieber und der Fischotter sind aufgrund fehlender Habitatausstattung auszuschließen.

Kriechtiere werden im Bereich des Gehölzsaumes vermutet. Da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird, kommt es zu keiner Beeinträchtigung dieser Artengruppe.

Lurche können im Regenrückhaltebecken vorkommen. Durch die Gestaltung der Einfriedungen und der bedarfsgerechten Anwendung eines Amphibienschutzzaunes wird ein Einfluss auf diese Artengruppe ausgeschlossen.

Die Feuchtwiese im Osten stellt ein außergewöhnlich attraktives Habitat für Insekten, insbesondere Tagfalter dar. Mithilfe der Regulierung der Beleuchtungsanlagen können Lockwirkungen auf die Insekten auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden. Als Ausgleichsfläche wird dieses Habitat zudem vergrößert.

Eine Eignung als Fortpflanzungshabitat europäischer Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Fläche kann angesichts der Habitatausstattung, bis auf die Feldlerche, ausgeschlossen werden.

Für die Feldlerche wird eine CEF-Maßnahme in Form einer extensiven Wiese und eines Ackerbrachestreifens geschaffen. Zudem ist ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen durchzuführen, um eine Störung dieser Art auszuschließen.

Die Fläche kann von weiteren Vogelarten als Nahrungshabitat von verschiedenen Vogelarten genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten wird aufgrund der verbleibenden Offenlandlebensräumen nicht erwartet. Im Gehölz brütende Vogelarten können randlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Durch die derzeit bestehenden Vorbelastungen gilt ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten als unwahrscheinlich. Um Verluste potenzieller Bruthabitate abzumildern, werden neue Gehölze in Form einer Baum-Strauch-Hecke gepflanzt. Kollisionsrisiken sowie Beeinträchtigungen von (nachtaktiven) Vogelarten durch künstliche Beleuchtung werden durch geeignete Maßnahmen vermindert (Fassadengestaltung, Beleuchtungsplan).

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

10 Anhang

10.1 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gemäß den Daten des LfU sind für den Landkreis Mühldorf folgende Anhang-IV-Arten und Brutvogelarten aufgelistet.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Zug- und Rastvögel werden für das Gebiet als nicht relevant eingestuft.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nichtrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert. Aufgrund des Verzichts auf eine Bestandserhebung wird für sie ein potenzielles Vorkommen angenommen. Schritt 2 entfällt.

Weitere Abkürzungen/Erklärungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere)

Farbkennzeichnung: Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region (Brutvorkommen)

Günstig
Ungünstig/unzureichend
Ungünstig/schlecht
Unbekannt

10.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting

Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	X	0			*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	3	2
x	0	0			*Castor fiber* *	Biber *		V
0	0	0			*Cricetus cricetus*	Feldhamster	1	1
0	0	0			*Dryomy nitedula*	Baumschläfer	1	R
x	X	0			*Eptesicus nilssonii*	Nordfledermaus	3	3
x	X	0			*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	3	3
0	0	0			*Felis silvestris*	Wildkatze	2	3
x	0	0			*Lutra lutra*	Fischotter	3	3
0	0	0			*Lynx lynx*	Luchs	1	1
x	0	0			*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus		V
0	0	0			*Myotis alcathoe*	Nymphenfledermaus	1	1
x	X	0			*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus	3	2
x	X	0			*Myotis brandtii*	Brandtfledermaus	2	
x	X	0			*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus		

0	0	0			*Myotis emarginatus*	Wimperfledermaus	1	2
X	X	0			*Myotis myotis*	Großes Mausohr		
x	X	0			*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus		
x	X	0			*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus		
0	0	0			*Nyctalus leisleri*	Kleinabendsegler	2	D
x	X	0			*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler		V
0	0	0			*Pipistrellus kuhlii*	Weißrandfledermaus		
x	X	0			*Pipistrellus nathusii*	Rauhhautfledermaus		
x	X	0			*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus		
x	X	0			*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	V	
x	X	0			*Plecotus auritus*	Braunes Langohr		3
0	0	0			*Plecotus austriacus*	Graues Langohr	2	1
0	0	0			*Rhinolophus ferrumenqui-num*	Große Hufeisennase	1	1
0	0	0			*Rhinolophus hipposideros*	Kleine Hufeisennase	2	2
0	0	0			Sicista betulina	Waldbirkenmaus	2	2
x	X	0			*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	2	D

Kriechtiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	X	0			*Coronella austriaca*	Schlingnatter	2	3
X	X	0			*Lacerta agilis*	Zauneidechse	3	V
0	0	0			*Lacerta viridis*	*Östliche Smaragdeidechse*	1	1
X	X	0			*Podarcis muralis*	Mauereidechse	1	V
0	0	0			*Zamenis longissimus*	Äskulapnatter	2	2

Lurche

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Alytes obstetricans*	Geburtshelferkröte	1	2
x	0	0			*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	2	2
x	X	x		x	*Bufo viridis*	Wechselkröte	1	2
0	0	0			*Epidalea calamita*	Kreuzkröte	2	2
x	0	0			*Hyla arborea*	Europäischer Laubfrosch	2	3
0	0	0			*Pelobates fuscus*	Knoblauchkröte	2	3
x	0	0			*Pelophylax lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	3	G
0	0	0			*Rana arvalis*	Moorfrosch	1	3
x	X	x		x	*Rana dalmatina*	Springfrosch	V	V
0	0	0			*Salamandra atra*	Alpensalamander		
x	X	X		x	*Triturus cristatus*	Nördlicher Kammmolch	2	3

Fische

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Gymnocephalus baloni*	Donau-Kaulbarsch	G	G

Libellen

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Gomphus flavipes*	Asiatische Keiljungfer	3	
0	0	0			*Leucorrhinia albifrons*	Östliche Moosjungfer	1	2
0	0	0			*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer	1	3
X	0	0			*Leucorrhinia pectoralis*	Große Moosjungfer	2	3
0	0	0			*Ophiogomyhus cecilia*	Grüne Flußjunger	V	
0	0	0			*Sympecma paedisca*	Sibirische Winterlibelle	2	1

Käfer

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
X	0	0			*Carabus variolosus nodulo-sus*	Schwarzer Grubenlaufkä-fer	2	1
0	0	0			*Cerambyx cerdo*	Großer Eichenbock	1	1
0	0	0			*Cucujus cinnaberinus*	Scharlach-Plattkäfer		1
0	0	0			*Dytiscus latissimus*	Breitrand	1	1
0	0	0			*Graphoderus bilineatus*	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	0	1
X	0	0			*Osmoderma eremita*	Eremit	2	2
0	0	0			*Rosalia alpina*	Alpenbock	2	2

Schmetterlinge

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvögelchen	2	2
0	0	0			*Coenonympha oedippus*	Moor-Wiesenvögelchen	1	1
0	0	0			*Eriogaster catax*	Heckenwollafter	1	1
0	0	0			*Euphydryas maturna*	Maivogel	1	1
0	0	0			*Gortyna borelii*	Haarstrangwurzeleule	1	1
0	0	0			*Lopinga achine*	Gelbringfalter	2	2
0	0	0			*Lycaena dispar*	Großer Feuerfalter	R	3
0	0	0			*Lycaena helle*	Blauschillernder Feucher-falter	2	2
0	0	0			*Parnassius apollo*	Apollofalter	2	2
0	0	0			*Parnassius mnemosyne*	Schwazer Apollo	2	2
0	0	0			*Phengaris arion*	Tymian-Ameisenbläuling	2	3

X	X	X		X	*Phengaris nausihous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V
x	X	x		X	*Phengaris teleius*	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2
x	0	0			*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer	V	

Weichtiere

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Anisus vorticulus*	Zierliche Tellerschnecke	2	1
0	0	0			*Theodoxus transversalis*	Gebänderte Kahnschnecke	1	1
x	0	0			*Unio crassus (Gesamtart)*	Gemeine Flussmuschel	1	1

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Adenophora liliifolia*	Lilienblättrige Becherglocke	1	1
0	0	0			*Asplenium adulterinum*	Braungrüner Streifenfarn	2	2
0	0	0			*Bromus grossus*	Dicke Trespe	1	2
0	0	0			*Caldesia parnassifolia*	Herzlöffel	1	1
0	0	0			*Cypripedium calceolus*	Europäischer Frauenschuh	3	3
0	0	0			*Gentianella bohemica*	Böhmischer Fransenenzian	1	1
0	0	0			*Gladiolus palustris*	Sumpf-Siegwurz	2	2
X	0	0			*Helosciadium repens*	Kriechender Sumpfschirm	2	2
0	0	0			*Jurinea cyanoides*	Sand-Silberscharte	1	2
0	0	0			*Lindernia procumbens*	Liegendes Büchsenkraut	2	2
0	0	0			*Liparis loeselii*	Sumpf-Glanzkraut	2	2
0	0	0			*Luronium natans*	Froschkraut	0	2
0	0	0			*Myosotis rehsteineri*	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1
0	0	0			*Pulsatilla patens*	Finger-Küchenschelle	1	1
0	0	0			*Saxifraga hirculus*	Moor-Steinbrech	0	0
0	0	0			*Spiranthes aestivalis*	Sommer-Wendelähre	2	2
0	0	0			*Stipa pulcherrima subsp. Bavarica*	Bayerisches Federgras	1	1
0	0	0			*Trichomanes speciosum*	Prächtiger Dünnfarn	R	

10.1.2 Brutvogelarten gemäß Datenbankabfrage Landkreis Altötting

V	L	E	NW	PO	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD
0	0	0			*Acanthis cabaret*	*Alpenbirkenzeisig*		
X	X	0			*Accipiter gentilis*	*Habicht*	*V*	
X	X	0			*Accipiter nisus*	*Sperber*		
X	0	0			*Acrocephalus arundinaceus*	*Drosselrohrsänger*	*3*	

X	0	0			*Acrocephalus schoenobae-nus*	*Schilfrohrsänger*		
X	0	0			*Acrocephalus scirpaceus*	*Teichrohrsänger*		
X	0	0			*Actitis hypoleucos*	*Flussuferläufer*	*1*	*2*
0	0	0			*Aegolius funereus*	*Raufußkauz*		
X	X	x	x		*Alauda arvensis*	*Feldlerche*	*3*	*3*
X	0	0			*Alcedo atthis*	*Eisvogel*	*3*	
0	0	0			*Alectoris graeca saxatilis*	*Steinhuhn*	*R*	*R*
0	0	0			*Anas acuta*	*Spiessente*		*2*
X	0	0			*Anas crecca*	*Krickente*	*3*	*3*
0	0	0	X		*Anas platyrhynchos*	*Stockente*		
0	0	0			*Anser albifrons*	*Blässgans*		
X	0	0			*Anser anser*	*Graugans*		
0	0	0			*Anser fabalis*	*Waldsaatgans*		
0	0	0			*Anser fabalis/serrirostris*	*Saatgans*		
0	0	0			*Anser serrirostris*	*Tundrasaatgans*		
0	0	0			*Anthus campestris*	*Brachpieper*	*0*	*1*
X	0	0			*Anthus pratensis*	*Wiesenpieper*	*1*	*2*
0	0	0			*Anthus spinoletta*	*Bergpieper*		
0	0	0			*Anthus trivialis*	*Baumpieper*	*2*	*V*
X	X	0			*Apus apus*	*Mauersegler*	*3*	
0	0	0			*Aquila chrysaetos*	*Steinadler*	*R*	*R*
X	X	0	X		*Ardea cinerea*	*Graureiher*	*V*	
0	0	0			*Ardea purpurea*	*Purpurreiher*	*R*	*R*
0	0	0			*Asio flammeus*	*Sumpfohreule*	*0*	*1*
X	X	0			*Asio otus*	*Waldohreule*		
0	0	0			*Athene noctua*	*Steinkauz*	*3*	*V*
0	0	0			*Aythya ferina*	*Tafelente*		*V*
0	0	0			*Aythya fuligula*	*Reiherente*		
0	0	0			*Aythya nyroca*	*Moorente*	*0*	*1*
X	0	0			*Botaurus stellaris*	*Rohrdommel*	*1*	*3*
X	0	0			*Bubo bubo*	*Uhu*		
X	0	0			*Bucephala clangula*	*Schellente*		
X	X	0			*Buteo buteo*	*Mäusebussard*		
0	0	0			*Buteo lagopus*	*Raufussbussard*		
0	0	0			*Calidris alpina*	*Alpenstrandläufer*		*1*
X	0	0			*Calidris pugnax*	*Kampfläufer*	*0*	*1*
0	0	0			*Caprimulgus europaeus*	*Nachtschwalbe*	*1*	*3*
X	X	0	X		*Carduelis carduelis*	*Stieglitz*	*V*	
0	0	0			*Carduelis citrinella*	*Zitronenzeisig*		*3*
0	0	0			*Carpodacus erythrinus*	*Karmingimpel*	*1*	*V*
X	0	0			*Charadrius dubius*	*Flussregenpfeifer*	*3*	*V*
0	0	0			*Charadrius morinellus*	*Mornellregenpfeifer*		*0*
0	0	0			*Chlidonias niger*	*Trauerseeschwalbe*	*0*	*3*
X	0	0			*Chroicocephalus ridibundus*	*Lachmöwe*		
X	X	0			*Ciconia ciconia*	*Weißstorch*		*V*

X	0	0			*Ciconia nigra*	*Schwarzstorch*		
X	0	0			*Cinclus cinclus*	*Wasseramsel*		
X	0	0			*Circus aeruginosus*	*Rohrweihe*		
X	0	0			*Circus cyaneus*	*Kornweihe*	*0*	*1*
0	0	0			*Circus macrourus*	*Steppenweihe*		
X	X	0			*Circus pygargus*	*Wiesenweihe*	*R*	*2*
X	X	0			*Coloeus monedula*	*Dohle*	*V*	
X	0	0			*Columba oenas*	*Hohltaube*		
X	X	0			*Corvus frugilegus*	*Saatkrähe*		
X	X	0			*Coturnix coturnix*	*Wachtel*	*3*	*V*
X	X	0			*Crex crex*	*Wachtelkönig*	*2*	*1*
X	X	0			*Cuculus canorus*	*Kuckuck*	*V*	*3*
X	X	0			*Curruca communis*	*Dorngrasmücke*	*V*	
X	X	0			*Curruca curruca*	*Klappergrasmücke*	*3*	
0	0	0			*Curruca nisoria*	*Sperbergrasmücke*	*1*	*1*
0	0	0			*Cygnus columbianus bewickii*	*Zwergschwan*		
0	0	0			*Cygnus cygnus*	*Singschwan*		
X	0	0			*Cygnus olor*	*Höckerschwan*		
X	X	0	X		*Delichon urbicum*	*Mehlschwalbe*	*3*	*3*
0	0	0			*Dendrocopos leucotos*	*Weißrückenspecht*	*3*	*2*
0	0	0			*Dendrocoptes medius*	*Mittelspecht*		
X	X	0			*Dryobates minor*	*Kleinspecht*	*V*	*3*
X	0	0			*Dryocopus martius*	*Schwarzspecht*		
X	0	0			*Egretta alba*	*Silberreiher*		*R*
0	0	0			*Egretta garzetta*	*Seidenreiher*		
0	0	0			*Emberiza calandra*	*Grauammer*	*1*	*V*
0	0	0			*Emberiza cia*	*Zippammer*	*R*	*1*
0	0	0			*Emberiza cirlus*	*Zaunammer*	*0*	*3*
X	X	0	X		*Emberiza citrinella*	*Goldammer*		
0	0	0			*Emberiza hortulana*	*Ortolan*	*1*	*2*
0	0	0			*Falco columbarius*	*Merlin*		
X	X	0			*Falco peregrinus*	*Wanderfalke*		
X	X	0			*Falco subbuteo*	*Baumfalke*		*3*
X	X	0	X		*Falco tinnunculus*	*Turmfalke*		
0	0	0			*Falco vespertinus*	*Rotfussfalke*		
0	0	0			*Ficedula albicollis*	*Halsbandschnäpper*	*3*	*3*
X	X	0			*Ficedula hypoleuca*	*Trauerschnäpper*	*V*	*3*
0	0	0			*Ficedula parva*	*Zwergschnäpper*	*2*	*V*
0	0	0			*Fringilla montifringilla*	*Bergfink*		
X	X	0			*Fulica atra*	*Blässhuhn*		
0	0	0			*Galerida cristata*	*Haubenlerche*	*1*	*1*
X	X	0			*Gallinago gallinago*	*Bekassine*	*1*	*1*
X	X	0			*Gallinula chloropus*	*Teichhuhn*		*V*
0	0	0			*Gavia arctica*	*Prachttaucher*		
0	0	0			*Gavia stellata*	*Sterntaucher*		

X	0	0			*Geronticus eremita*	*Waldrapp*	*0*	*0*
0	0	0			*Glaucidium passerinum*	*Sperlingskauz*		
X	0	0			*Grus grus*	*Kranich*	*1*	
X	0	0			*Haliaeetus albicilla*	*Seeadler*	*R*	
0	0	0			*Himantopus himantopus*	*Stelzenläufer*		
X	X	0			*Hippolais icterina*	*Gelbspötter*	*3*	
X	X	0	X		*Hirundo rustica*	*Rauchschwalbe*	*V*	*V*
0	0	0			*Hydrocoloeus minutus*	*Zwergmöwe*		*R*
0	0	0			*Ichthyaetus melanocephalus*	*Schwarzkopfmöwe*	*R*	
X	0	0			*Ixobrychus minutus*	*Zwergdommel*	*1*	*3*
X	X	0			*Jynx torquilla*	*Wendehals*	*1*	*3*
0	0	0			*Lagopus muta helvetica*	*Alpenschneehuhn*	*R*	*R*
X	X	0			*Lanius collurio*	*Neuntöter*	*V*	
X	X	0			*Lanius excubitor*	*Raubwürger*	*1*	*1*
0	0	0			*Larus argentatus*	*Silbermöwe*		*V*
0	0	0			*Larus cachinnans*	*Steppenmöwe*		
0	0	0			*Larus canus*	*Sturmmöwe*	*R*	
0	0	0			*Larus michahellis*	*Mittelmeermöwe*		
0	0	0			*Limosa limosa*	*Uferschnepfe*	*1*	*1*
X	X	0			*Linaria cannabina*	*Bluthänfling*	*2*	*3*
X	0	0			*Locustella fluviatilis*	*Schlagschwirl*	*V*	
0	0	0			*Locustella luscinioides*	*Rohrschwirl*		
X	0	0			*Locustella naevia*	*Feldschwirl*	*V*	*2*
0	0	0			*Lullula arborea*	*Heidelerche*	*2*	*V*
0	0	0			*Luscinia megarhynchos*	*Nachtigall*		
X	0	0			*Luscinia svecica*	*Blaukehlchen*		
0	0	0			*Lymnocryptes minimus*	*Zwergschnepfe*	*0*	
0	0	0			*Lyrurus tetrix*	*Birkhuhn*	*1*	*2*
0	0	0			*Mareca penelope*	*Pfeifente*	*0*	*R*
X	0	0			*Mareca strepera*	*Schnatterente*		
0	0	0			*Mergellus albellus*	*Zwergsäger*		
X	0	0			*Mergus merganser*	*Gänsesäger*		*3*
X	0	0			*Merops apiaster*	*Bienenfresser*	*R*	
0	0	0			*Microcarbo pygmaeus*	*Zwergscharbe*		
X	0	0			*Milvus migrans*	*Schwarzmilan*		
X	X	0			*Milvus milvus*	*Rotmilan*	*V*	
0	0	0			*Monticola saxatilis*	*Steinrötel*	*1*	*1*
0	0	0			*Montifringilla nivalis*	*Schneesperling*	*R*	*R*
X	X	0			*Motacilla flava*	*Schafstelze*		
0	0	0			*Motacilla flava flava*	*Wiesenschaftstelze*		
0	0	0			*Netta rufina*	*Kolbenente*		
0	0	0			*Numenius arquata*	*Brachvogel*	*1*	*1*
0	0	0			*Nycticorax nycticorax*	*Nachtreiher*	*R*	*2*
0	0	0			*Oenanthe oenanthe*	*Steinschmätzer*	*1*	*1*
X	0	0			*Oriolus oriolus*	*Pirol*	*V*	*V*

0	0	0			*Otus scops*	*Zwergohreule*	*R*	
X	0	0			*Pandion haliaetus*	*Fischadler*	*1*	*3*
0	0	0			*Panurus biarmicus*	*Bartmeise*	*R*	
X	X	0	X		*Passer domesticus*	*Haussperling*	*V*	
X	X	0	X		*Passer montanus*	*Feldsperling*	*V*	*V*
X	X	0			*Perdix perdix*	*Rebhuhn*	*2*	*2*
X	X	0			*Pernis apivorus*	*Wespenbussard*	*V*	*V*
X	0	0			*Phalacrocorax carbo*	*Kormoran*		
X	X	0			*Phoenicurus phoenicurus*	*Gartenrotschwanz*	*3*	
0	0	0			*Phylloscopus bonelli*	*Berglaubsänger*		
X	0	0			*Phylloscopus sibilatrix*	*Waldlaubsänger*	*2*	
0	0	0			*Picoides tridactylus*	*Dreizehenspecht*		
X	X	0			*Picus canus*	*Grauspecht*	*3*	*2*
X	X	0			*Picus viridis*	*Grünspecht*		
X	X	0			*Pluvialis apricaria*	*Goldregenpfeifer*		*1*
X	0	0			*Podiceps cristatus*	*Haubentaucher*		
0	0	0			*Podiceps grisegena*	*Rothalstaucher*		
0	0	0			*Podiceps nigricollis*	*Schwarzhalstaucher*	*2*	*3*
X	0	0			*Porzana porzana*	*Tüpfelsumpfhuhn*	*1*	*3*
0	0	0			*Prunella collaris*	*Alpenbraunelle*		*R*
0	0	0			*Ptyonoprogne rupestris*	*Felsenschwalbe*	*R*	
0	0	0			*Pyrrhocorax graculus*	*Alpendohle*		*R*
X	0	0			*Rallus aquaticus*	*Wasserralle*	*3*	*V*
0	0	0			*Remiz pendulinus*	*Beutelmeise*	*V*	*1*
X	0	0			*Riparia riparia*	*Uferschwalbe*	*V*	
X	X	0			*Saxicola rubetra*	*Braunkehlchen*	*1*	*2*
X	X	0			*Saxicola rubicola*	*Schwarzkehlchen*	*V*	
0	0	0			*Scolopax rusticola*	*Waldschnepfe*		*V*
X	0	0			*Spatula clypeata*	*Löffelente*	*1*	*3*
X	0	0			*Spatula querquedula*	*Knäkente*	*1*	*1*
X	X	0			*Spinus spinus*	*Erlenzeisig*		
0	0	0			*Sterna hirundo*	*Flußseeschwalbe*	*3*	*2*
X	X	0			*Streptopelia turtur*	*Turteltaube*	*2*	*2*
X	X	0			*Strix aluco*	*Waldkauz*		
0	0	0			*Strix uralensis*	*Habichtskauz*	*R*	*R*
X	X	0			*Sturnus vulgaris*	*Star*		*3*
X	0	0			*Tachybaptus ruficollis*	*Zwergtaucher*		
0	0	0			*Tachymarptis melba*	*Alpensegler*	*1*	
0	0	0			*Tadorna tadorna*	*Brandgans*	*R*	
0	0	0			*Tetrao urogallus*	*Auerhuhn*	*1*	*1*
0	0	0			*Tetrastes bonasia*	*Haselhuhn*	*3*	*2*
0	0	0			*Tichodroma muraria*	*Mauerläufer*	*R*	*R*
X	0	0			*Tringa glareola*	*Bruchwasserläufer*		*1*
X	0	0			*Tringa nebularia*	*Grünschenkel*		
X	0	0			*Tringa ochropus*	*Waldwasserläufer*	*R*	

X	0	0			*Tringa totanus*	*Rotschenkel*	*1*	*2*
0	0	0			*Turdus iliacus*	*Rotdrossel*		
0	0	0			*Turdus torquatus*	*Ringdrossel*		
X	X	0			*Tyto alba*	*Schleiereule*	*3*	
X	X	0			*Upupa epops*	*Wiedehopf*	*1*	*3*
X	X	0			*Vanellus vanellus*	*Kiebitz*	*2*	*2*
0	0	0			*Zapornia parva*	*Kleinsumpfhuhn*		*3*

11 Quellen

Alexander Scholz, Voruntersuchung im Rahmen einer geplanten Baugebietsausweisung zu Vorkommen von Feldvögeln im Jahr 2018, 31.07.2018

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 02. April 2026 (Artikel 3 G) geändert worden ist

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Artinformationen, 2022 https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lrgruppe1=&lrgruppe2=&nummer=183&typ=landkreis&lebensraumSuche=Suche zuletzt aufgerufen: 07.07.2026

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

P. SÜDBECK, ET AL. (2025) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Artdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Karla.Natur Stand: 09.07.2026